



**HK**

Handelskammer  
Hamburg

# WILLKOMMEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dozent: Rechtsanwalt Erik Ahrens

# INHALT

- I. Der Begriff „Allgemeine Geschäftsbedingungen“**
- II. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich**
- III. Einbeziehung von AGB in den Vertrag**
- IV. Inhaltskontrolle**
- V. Rechtsfolgen**

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Der Begriff „Allgemeine Geschäftsbedingungen“

# DER AGB-BEGRIFF

## Was sind AGB und welchen Zweck haben sie

- Individuell angepasste Regelungen für eine Vielzahl von Verwendungen bei Massengeschäften des täglichen Lebens, Schaffung und Ausgestaltung neuer Vertragstypen
- Ursprünglich eigenes AGB-Gesetz
- Seit 2002 geregelt in den §§ 305 – 310 BGB

## Definition in § 305 Abs. 1 S. 1 BGB

- „alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (der Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.“

# DER AGB-BEGRIFF

## Voraussetzungen für das Vorliegen von AGB

- Vertragsbedingungen
- vorformuliert
- für eine Vielzahl von Verwendungen
- vom Verwender gestellt

# DER AGB-BEGRIFF

## Vertragsbedingungen ...

- ... sind alle Regelungen, die den Vertragsinhalt zwischen dem AGB-Verwender und dem jeweiligen Vertragspartner bestimmen
- Nicht erforderlich ist ein äußerlich zusammenhängender, einheitlicher Vertragstext

# DER AGB-BEGRIFF

## Vorformuliert

- Die Vertragsregelung muss zwar vorher festgelegt sein, braucht aber nicht schriftlich verfasst zu sein
  - im Kopf „gespeicherte“ Klausel ist ausreichend
- Die Vertragsregelung wurde vom Verwender nicht zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht
  - Vertragsschluss nur zu diesen Bedingungen
- Der AGB-Verwender muss die Vertragsregelung nicht selbst verfasst haben, Übernahme der Regelung aus einem Formularbuch ausreichend

# DER AGB-BEGRIFF

## Für eine Vielzahl von Verwendungen

- Mindestens dreimalige Verwendung der Klausel
  - dann gilt sie aber auch schon bei der ersten Verwendung
  - Bei **Verbraucherverträgen** ist einmalige Verwendung ausreichend ( § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB)
- Verwendungsabsicht ausreichend; die Verwendung muss noch nicht stattgefunden haben



# DER AGB-BEGRIFF

## Vom Verwender gestellt

- Nicht gegeben, wenn Klauseln **ausgehandelt** werden
  - bloßes **verhandeln** ist jedoch nicht ausreichend
  - Klauseln müssen vom AGB-Verwender ernsthaft zur Disposition gestellt werden und es müssen tatsächlich Gestaltungsmöglichkeiten bestanden haben
  - Tatsächliche Änderung ist jedoch nicht erforderlich
  - Wahl zwischen mehreren Textvarianten nicht ausreichend
  - **Beweislast** für Aushandeln trägt AGB-Steller
- vom Kunden unterschriebene Bestätigung, dass alle Klauseln ausgehandelt, ist unwirksam ( § 309 Nr. 12 BGB)
- Bei **Verbraucherverträgen** wird Stellen durch Unternehmer unwiderleglich vermutet ( § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB)

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

# SACHLICHER / PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

## Auf welche Vertragsklauseln ist das Gesetz anzuwenden

- Grundsätzlich sind alle Vertragsklauseln erfasst
- Bei Verbrauchern auch, wenn die Klauseln nur einmal verwendet werden sollen
- **Ausnahmen** bestehen für:
  - Individuell ausgehandelte Vertragsklauseln
  - Verträge auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts
  - Partielle Ausnahmen für Verträge unter Unternehmen ( § 310 Abs. 1 BGB)
    - Keine Anwendbarkeit der § 308 Nr. 1, 2 bis 8 und § 309 BGB
  - Partielle Ausnahmen auch für Verträge mit Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen
    - Keine Anwendbarkeit der § § 308 und 309 BGB

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Die Einbeziehung von AGB in den Vertrag

# EINBEZIEHUNG VON AGB

## Beispielfall 1

Der Angestellte Anton kauft beim Händler Heinrich einen neuen Rasenmäher. Der Rasenmäher wird wenige Tage später von Heinrich an Anton geliefert. Beigefügt ist ein Lieferschein, auf dem die AGB des Heinrich abgedruckt sind. Darin ist vorgesehen, dass eine Haftung für Mängel des Rasenmähers ausgeschlossen wird.

Anton möchte wissen, ob er gleichwohl kaufvertragliche Gewährleistungsrechte geltend machen kann?

# EINBEZIEHUNG VON AGB

## AGB sind wirksam in den Vertrag einbezogen, wenn...

- **Ausdrücklicher Hinweis** auf AGB vor Vertragsschluss oder **deutlich sichtbarer Aushang**, *und*
- Zumutbare **Möglichkeit** der **Kenntnisnahme** gegeben ist, *und*
- **Einverständnis** der anderen Partei besteht
  - z.B. Aushang an Kasse, Feld „AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert“ bei Online-Bestellungen, Hinweis auf der Vorderseite eines Vertrages auf die auf der Rückseite abgedruckten AGB
  - zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht gegeben, wenn der Text so klein abgedruckt, unübersichtlich oder so unverständlich geschrieben ist, dass ihn ein Durchschnittskunde nicht verstehen kann
- § 305 Abs. 2 BGB gilt nicht bei der Verwendung von AGB **zwischen Unternehmern**, vgl. § 310 Abs. 1 BGB

# EINBEZIEHUNG VON AGB

## Beispielsfall 2

Käufer Karl bestellt bei Verkäufer Viktor eine Ladung Fernseher, wobei Karl seinem Kaufangebot seine AGB beifügt, während Viktor in seiner Annahmeerklärung auf seine eigenen AGB verweist.

Die AGB des Karl sehen ein voraussetzungsloses Kündigungsrecht nur für den Käufer innerhalb von zwei Wochen vor. Die AGB des Viktor sehen ein entsprechendes Recht auch für den Verkäufer vor. Viktor möchte sich aufgrund von Lieferschwierigkeiten vom Vertrag lösen und kündigt durch Erklärung gegenüber Karl wenige Tage nach Vertragsschluss.

Karl verlangt Lieferung. Zu Recht?

# EINBEZIEHUNG VON AGB

## Kollidierende AGB

Welche AGB gelten, wenn zwei Unternehmer jeweils auf Ihre eigenen AGB verweisen?

- „Theorie des letzten Wortes“: Nach § 150 Abs. 2 BGB gilt die Annahme des Angebots mit Verweis auf (eigene) AGB als ein neues Angebot. Wird von der anderen Seite nicht widersprochen, gelten die zuletzt ausgetauschten AGB  
→ Problem: Endlos Ping-Pong möglich
- „Knock-out-Theorie“ (BGH): Soweit die AGB übereinstimmen gilt der übereinstimmend vereinbarte Inhalt, soweit sie sich widersprechen, liegt keine Einigung vor und keine der AGB-Regelungen kommt zur Anwendung, statt dessen gilt das Gesetz



# EINBEZIEHUNG VON AGB

## Beispielfall 3

Anton nimmt bei der Bank einen Kredit in Höhe von 7.500 € auf. Die Bank besteht darauf, dass sich der vermögende Bruder Christoph für Anton verbürgt.

Zu diesem Zweck unterschreibt Christoph ein Bürgschaftsformular, in dem auf die AGB der Bank hingewiesen wird. Die AGB sehen vor, dass Christoph für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Bank gegen Anton als Bürge haften soll. Lange nachdem Anton den Kredit zurückgezahlt hat, geht die Bank gegen ihn wegen einer weiteren, neuen Verbindlichkeit vor.

Da Anton die Verbindlichkeit nicht begleichen kann wendet sich die Bank an Christoph. Muss Christoph zahlen?

# EINBEZIEHUNG VON AGB

## Überraschende AGB-Klauseln ( § 305c BGB)

- Korrektiv für verhältnismäßige geringe Anforderungen an “Einbeziehungsabrede“
- Überraschende AGB-Klauseln werden nicht Bestandteil des Vertrages
- Überraschender Charakter kann durch eine **textliche Hervorhebung** vermieden werden
- Maßgeblich sind die Gepflogenheiten im Rechtsverkehr und in der Branche, in der die Vertragsparteien tätig sind
- Grundsätzlich auch vollinhaltliche Geltung im Unternehmerverkehr, aufgrund der Geschäftserfahrung von Unternehmern aber anderer Maßstab

# EINBEZIEHUNG VON AGB

## Beispielsfall 4

Karl kauft von Viktor einen Rasenmäher.

Mündlich verständigen sich Karl und Viktor darauf, dass der Rasenmäher bis spätestens zum 01.04.2020 an Karl geliefert werden soll. In den AGB des Viktor, die den Vertrag beigelegt waren und auf die auch in dem Vertragsdokument ausdrücklich verwiesen wurde, findet sich die Klausel „Liefertermine sind unverbindlich“.

Muss Viktor bis zum 01.04.2020 liefern?

# EINBEZIEHUNG VON AGB

## Vorrang von Individualvereinbarungen ( § 305b BGB)

- **Individualvereinbarungen** gehen AGB grundsätzlich immer vor
- Individualvereinbarungen können auch **mündlich** erfolgen
- Enthalten die AGB eine **Schriftformklausel** („Änderungen und Abweichungen von AGB können nur schriftlich erfolgen“), liegt in einer mündlichen Individualvereinbarung i.d.R. auch eine konkludente Aufhebung des Schriftformerfordernisses
  - Eine sog. **doppelte Schriftformklausel** („Auch eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses muss schriftlich erfolgen“) ist i.d.R. wegen eines Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam
  - Sie erweckt nämlich den Eindruck, dass der Vorrang einer mündlichen Individualvereinbarung entgegen § 305 b BGB nicht gelten würde

# EINBEZIEHUNG VON AGB

## Besondere Verträge gem. § 305a BGB

- Erleichterte Einbeziehung von AGB für bestimmte Vertragstypen (Beförderungsverträge, Telekommunikation, Energielieferung)
  - Einwurf von Briefen in Briefkästen
  - Call-by-Call Telefonverbindungen
- Vorheriger Hinweis und eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme ist hier oft schwierig
- Ausreichend ist in diesen Fällen, dass die andere Partei mit der Geltung der AGB einverstanden ist, auf die (weiteren) Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB kommt es nicht mehr an

# EINBEZIEHUNG VON AGB

## Umgehungsverbot, § 306a BGB

- Die AGB-Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn diese durch vertragliche Gestaltung versucht werden umgangen zu werden

## Unklarheitenregelung

- Zweifel bei der Auslegung gehen zu Lasten des Verwenders, § 305c Abs. 2 BGB
- AGB Klauseln sind generell objektiv auszulegen
- Gilt auch im B2B Verkehr

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Inhaltskontrolle

# INHALTSKONTROLLE

## Die Generalklausel, § 307 BGB

- Kernstück der AGB-Inhaltskontrolle
  - Ca. 2/3 alle gerichtlichen Entscheidungen betrifft diese Klausel
- Alle AGB-Klauseln sind an dieser Norm zu messen
- Auffangklausel
- Kriterium ist „unangemessene Benachteiligung entgegen den Geboten von Treu und Glauben“
  - Nachteile von einigem Gewicht
  - Erforderlich ist umfassende Würdigung unter Einbeziehung der Interessen beider Parteien und der Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise



# INHALTSKONTROLLE

## Die Generalklausel, § 307 BGB

- Eine unangemessene Benachteiligung liegt im Zweifel vor, wenn eine Bestimmung
  - mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
  - wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist
- Nach BGH ist eine Klausel aber auch immer dann unangemessen und damit unwirksam, wenn
  - der Verwender mit der Formulierung nur seine eigenen Interessen im Blick hat, und
  - keine Rücksicht auf die Interessen seines Vertragspartners nimmt

# INHALTSKONTROLLE

## Transparenzgebot

- AGB Verwender muss die Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darstellen
- seit 2002 nun auch im Gesetz niedergeschrieben in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB
  - „Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.“
  - Verstoß gegen Transparenzgebot z.B. dann, wenn die Überschrift der Klausel etwas anderes suggeriert als der Inhalt (ggf. auch überraschende Klausel) oder der Regelungsgehalt einer Klausel in einer späteren wieder aufgeweicht wird
- Verstoß gegen Transparenzgebot liegt immer dann vor, wenn eine Klausel schon in Ihrem Kernbereich unklar und unverständlich ist
- Anderer Maßstab im unternehmerischen Geschäftsverkehr

# INHALTSKONTROLLE

## Grenzen der Inhaltskontrolle

- AGB unterliegen nur insoweit der Inhaltskontrolle, wie die AGB von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen oder diese ergänzen, § 307 Abs. 3 S. 1 BGB
  - Aber: Auch Klauseln die das Gesetz wiedergeben können unwirksam sein, wenn sie gegen das Transparenzgebot verstoßen, § 307 Abs. 3 S. 2 BGB
- Preis und Leistung unterliegen nicht der Inhaltskontrolle, soweit das Gesetz keine Vergleichsmaßstäbe bereit hält

# INHALTSKONTROLLE

## Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

- Klauseln, die gegen § 308 BGB verstoßen sind nicht per se unwirksam
- Die in § 308 BGB aufgelisteten Klauseln enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die erst ausgelegt werden müssen
  - Die Auslegung (rechtliche Wertung) hat immer unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls (z.B. Vertragsgegenstand und Branche) zu erfolgen
  - z.B. "unangemessen lange" in § 308 BGB Nr. 1 und 2 BGB

## Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB

- Die in § 309 Nr. 1 bis 13 BGB aufgelisteten Klauseln sind immer unwirksam, ohne dass es auf eine Einzelprüfung (rechtliche Wertung) ankommt

# INHALTSKONTROLLE

## Liefer-, Zahlungs- und Abnahmefristen § 308 Nr. 1, 1a, und 1b BGB

- Verboten sind „unangemessen lange“ oder nicht „hinreichend bestimmte“ Fristen in Bezug auf Lieferung, Zahlung und Abnahme
  - Hinreichend bestimmt ist eine Frist, wenn der Durchschnittskunde ohne rechtliche Bewertung klar erkennen kann, ab wann der AGB-Verwender in Verzug gerät
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „Die Angaben über Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten; sie sind jedoch nur annähernd und können vom Verkäufer um bis zu drei Monate überschritten werden“
  - “Liefertermine sind unverbindlich“
- Bei Unternehmern: Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen ( § 308 Nr. 1a BGB) oder Annahmefrist von mehr als 15 Tagen ( § 308 Nr. 1b BGB) unangemessen lang

# INHALTSKONTROLLE

## Nachfrist, § 308 Nr. 2 BGB

- Verboten sind auch „unangemessen lange“ oder nicht „hinreichend bestimmte“ Fristen zur Nachlieferung bei Vorliegen einer (Liefer-)Fristüberschreitung
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „Nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist ist der Kunde berechtigt, uns schriftlich eine vierwöchige Nachfrist – beginnend am Tag der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Kunden – zur Lieferung zu setzen und bei Nichteinhaltung dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten.“

# INHALTSKONTROLLE

## Rücktrittsvorbehalt, § 308 Nr. 3 BGB

- Verboten ist eine Klausel, kraft derer sich der Verwender ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht lösen kann
  - grundsätzlich kann sich der Rücktritt vertraglich vorbehalten werden, sofern dies über AGB geschieht, jedoch nur eingeschränkt
  - gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „Zum Rücktritt berechtigen Betriebsstörungen jeder Art und sonstige Umstände jeder Art.“

# INHALTSKONTROLLE

## Änderungsvorbehalt, § 308 Nr. 4 BGB

- Verboten ist eine Klausel, kraft derer sich der AGB-Verwender vorbehält, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen
  - Nur zulässig wenn die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „kleine Abweichungen in Farbe und Ausführung bleiben vorbehalten“ (Prüfung der Zumutbarkeit wird damit ausgeschlossen)
  - „Sollte ein Jahrgang (Wein) ausverkauft sein, wird ein in der Qualität gleichwertiger Wein geliefert“ (solch ein Leistungsänderungsvorbehalt ist für einen Weinkäufer nicht zumutbar)



# INHALTSKONTROLLE

## Fingierte Erklärungen, § 308 Nr. 5 BGB

- Grundsätzlich entfaltet Schweigen keine rechtliche Wirkung
- Im Massengeschäft der u.a. Banken und Versicherung sind Fiktionsklauseln erforderlich, sonst Geschäft nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchführbar
- Fiktionsklauseln nur zulässig wenn,
  - Dem Kunden eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt wird,
  - Der Verwender den Kunden bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Schweigens hinweist
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „Die Beitragserhöhung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis nach Mitteilung nicht zum Jahresende kündigt.“

# INHALTSKONTROLLE

## Fiktion des Zugangs, § 308 Nr. 6 BGB

- Unwirksam ist eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt
- Nach allgemeinen Grundsätzen hat derjenige, der den Zugang einer Erklärung behauptet, dies auch zu beweisen
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten nach dem gewöhnlichen Postlaufs als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannte Adresse versendet wurde. Die Absendung wird vermutet, wenn sich eine Abdruck des Briefs im Besitz der Bank befindet.“

# INHALTSKONTROLLE

## Abwicklung von Verträgen, § 308 Nr. 7 BGB

- Unwirksam ist eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt,
  - eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder
  - einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann

Solche Klauseln können den Vertragspartner von der Ausübung seiner gesetzlichen Rechte abhalten, da sie ihn schlechter stellen als ohne die Ausübung dieser

- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „Der Darlehensnehmer kann bei Nichtabnahme des Darlehens eine Bearbeitungsgebühr von 5% der Darlehenssumme verlangen.“

# INHALTSKONTROLLE

## Nichtverfügbarkeit der Leistung, § 308 Nr. 8 BGB

- Eine nach Nummer § 308 Nr. 3 BGB zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders ist dennoch unwirksam, wenn sich der Verwender nicht **auch** verpflichtet,
  - den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
  - Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten

# INHALTSKONTROLLE

## Kurzfristige Preiserhöhungen, § 309 Nr. 1 BGB

- Absolut unwirksam ist eine Bestimmung, welche eine Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen
  - dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden
- Entgelt umfasst nur den Warenpreis und Mehrwertsteuer; nicht die Transport- oder Versicherungskosten
- Bestimmungen die eine Preisanpassungsmöglichkeit für den Zeitraum nach Ablauf von 4 Monaten vorsehen sind trotzdem aber noch an § 307 BGB zu messen
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „unsere Preise erhöhen sich, wenn der Hersteller seine Preise erhöht.“

# INHALTSKONTROLLE

## Leistungsverweigerungsrechte, § 309 Nr. 2 BGB

- Absolut unwirksam ist eine Bestimmung, durch die
  - das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder
  - ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird
- Soweit der Vertragspartner vertraglich zur Vorleistung verpflichtet ist, ist § 309 Nr. 2 BGB nicht anwendbar
- Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, insbesondere solche aus früheren Geschäften, können jedoch durch AGB abbedungen werden

# INHALTSKONTROLLE

## Aufrechnungsverbot, § 309 Nr. 3 BGB

- Absolut unwirksam ist eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer **unbestrittenen** oder **rechtskräftig festgestellten** Forderung aufzurechnen
- Zulässig sind jedoch Klauseln, dass eine Aufrechnung rechtzeitig vorher anzuzeigen ist
- Gilt grundsätzlich auch im B2B-Verkehr
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „Die Aufrechnung gegen Honorarforderungen ist ausgeschlossen.“

# INHALTSKONTROLLE

## Mahnung und Fristsetzung, § 309 Nr. 4 BGB

- Absolut unwirksam ist eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung zu setzen
- Gilt grundsätzlich auch im B2B-Verkehr
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Käufer unmittelbar vom Vertrag zurücktreten.“



# INHALTSKONTROLLE

## Pauschalisierung von Schadensersatzansprüchen, § 309 Nr. 5 BGB

- Absolut unwirksam ist die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn
  - die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder
  - dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „Bei Kündigung durch den Besteller vor Abruf des Hauses hat der Lieferrant Anspruch auf 18% der Gesamtvergütung.“

# INHALTSKONTROLLE

## Vertragsstrafe, § 309 Nr. 6 BGB

- Absolut unwirksam ist eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird
- Vertragsstrafen sind von der Entstehung eines tatsächlichen Schadens unabhängig und können leicht missbraucht werden um dem Verwender einen zusätzlichen Gewinn zu verschaffen, sie stellen daher eine besondere Gefahr insbesondere für Verbraucher dar
- Gilt nicht im B2B-Verkehr, Höhe jedoch gerichtlich überprüfbar
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „Lehnt der Käufer die Annahme der Ware ab, oder wünscht er aus dem Vertrag entlassen zu werden, so ist der Verkäufer berechtigt ein Reuegeld von 40% der Gesamtauftragssumme zu fordern.“

# INHALTSKONTROLLE

## Haftungsausschlüsse, § 309 Nr. 7 BGB

- Absolut unwirksam ist der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AGB-Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;
- Absolut unwirksam auch ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen
- Gilt nicht für Beförderungsbedingungen im ÖPNV und (teilweise) für staatlich genehmigte Lotterie- und Ausspielverträge, § 309 Nr. 7 vorl. HS BGB.
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „Die Haftung des Steuerberaters ist auf 50.000 EUR je Schadensfall beschränkt.“

# INHALTSKONTROLLE

## Sonstige Haftungsausschlüsse, § 309 Nr. 8 BGB

- Absolut unwirksam ist eine Bestimmung, die bei einer vom Verwender zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt
- Absolut unwirksam sind weiter auch Bestimmungen, die die Rechte wegen eines Mangels einschränken, oder im Zusammenhang mit einem Mängel die Risiken auf den Käufer verlagern, § 308 Nr. 8 lit. b) BGB

# INHALTSKONTROLLE

## Sonstige Haftungsausschlüsse, § 309 Nr. 9 BGB

- Absolut unwirksam ist bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,
  - eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags
  - eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder
  - zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer
- Gilt auch im B2B-Bereich (über § 307 BGB) aber branchenübliche Besonderheiten sind zu beachten (zulässig sind z.B. Bierbezugsverträge mit 10-jähriger Laufzeit)

# INHALTSKONTROLLE

## Haftung des Abschlussvertreters, § 309 Nr. 11 BGB

- Absolut unwirksam ist eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt
  - ohne hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine eigene Haftung oder Einstandspflicht auferlegt, oder
  - im Falle vollmachtsloser Vertretung eine über § 179 hinausgehende Haftung auferlegt
- Solche Klauseln widersprechen dem gesetzlichen Grundgedanken, dass nur der Vertretene verpflichtet werden soll, in der Regel aber nicht der Vertreter
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „Zahlungspflichtig ist der Auftraggeber sowie gesamtschuldnerisch mit ihm derjenige, der den Vertrag im eigenen oder im fremden Namen unterzeichnet.“

# INHALTSKONTROLLE

## Beweislast, § 309 Nr. 12 BGB

- Absolut unwirksam ist eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er
  - diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen, oder
  - den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt;
- Gesetzliche Beweislastverteilung ist typische Ausprägung des Gerechtigkeitsgebots
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „Mit der Unterschrift bestätigt der Kunde die Richtigkeit der Skizze sowie aller Maßangaben.“

# INHALTSKONTROLLE

## Form von Anzeigen und Erklärungen, § 309 Nr. 13 BGB

- Absolut unwirksam ist eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, gebunden werden
  - an eine strengere Form als die schriftliche Form in einem Vertrag, für den durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist oder
  - an eine strengere Form als die Textform in anderen als den in Buchstabe a genannten Verträgen oder
  - an besondere Zugangserfordernisse;
- Für den Kunden nachteilige Abweichungen von den gesetzlichen Formvorschriften erschweren dem Kunden u.U. die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Rechte
- Unwirksam ist beispielsweise:
  - „Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den dem Kunden zugeteilten Ansprechpartner.“



# INHALTSKONTROLLE

## Klageverzicht, § 309 Nr. 14 BGB

- Absolut unwirksam ist eine Bestimmung, wonach der andere Vertragsteil seine Ansprüche gegen den Verwender gerichtlich nur geltend machen darf, nachdem er eine gütliche Einigung in einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung versucht hat

# INHALTSKONTROLLE

## Abschlagszahlungen / Sicherheitsleistungen, § 309 Nr. 15 BGB

- Absolut unwirksam ist eine Bestimmung, nach der der Verwender bei einem Werkvertrag
  - für Teilleistungen Abschlagszahlungen vom anderen Vertragsteil verlangen kann, die wesentlich höher sind als die nach § 632a Absatz 1 und § 650m Absatz 1 zu leistenden Abschlagszahlungen, oder
  - die Sicherheitsleistung nach § 650m Absatz 2 nicht oder nur in geringerer Höhe leisten muss.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Rechtsfolgen

# RECHTSFOLGEN

## Vertrag bleibt grundsätzlich bestehen

- Nach § 306 BGB bleibt der Vertrag trotzdem wirksam, auch wenn einzelne Klauseln unwirksam sind
- Anstelle der unwirksamen Klauseln tritt das Gesetz ( § 306 Abs. 2 BGB)
  - Kann auch dazu führen, dass eine überraschende oder unbillige Klausel entfällt
  - Nur soweit, wie dies nicht dazu führt, dass der Vertragskern komplett neu gestaltet wird
- Nicht zulässig ist es, eine unangemessene Klausel auf den gerade noch zulässigen Teil zu reduzieren (z.B. Reduzierung der zu hohen Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag)
- Schadenersatzansprüche möglich; auch liegt bei der Verwendung unwirksamer AGB i.d.R. ein abmahnfähiger Wettbewerbsverstoß vor